



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) Mecklenburg-Vorpommern e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waren (Müritz).
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 1.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird finanziert durch öffentliche Mittel und andere Zuwendungen.
 - 1.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 1.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Insbesondere verfolgt der Verein folgende gemeinnützige Zwecke:
 - 2.1. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - 2.2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - 2.3. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - 2.4. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und Kriegsoffer

- 2.5. die Förderung der Jugendhilfe
 - 2.6. die Förderung von Kunst und Kultur
 - 2.7. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - 2.8. die Förderung der Kriminalprävention
 - 2.9. die Förderung des demokratischen Staatswesens
 - 2.10. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
3. Der Verein arbeitet zur Verwirklichung des Zweckes mit den Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft der RAA in der Bundesrepublik Deutschland zusammen. Er unterstützt die Zusammenarbeit von staatlichen und privaten Initiativen.

§ 3 **Mitglieder des Vereins**

1. Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Beschluss hat sofortige Wirkung.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Zuwendungen oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.
5. Der von den Mitgliedern zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - sie beschließt die Jahresplanung
 - sie beschließt eine Geschäftsordnung
 - sie wählt den Vorstand
 - sie beschließt über den Haushalt und den geprüften Jahresabschluss
 - sie entlastet den Vorstand und den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin
 - sie wählt die Rechnungsprüfer
 - sie beschließt über Ausschluss von Mitgliedern
 - sie beschließt über Satzungsänderungen
 - sie beschließt über Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter geleitet. Sie kann auch ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu den Punkten der schriftlich zugeleiteten Tagesordnung beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung bestimmt, wer das Protokoll führt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe der beabsichtigten Tagesordnung, verlangt wird.

§ 6 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern und kann um zwei Beisitzer erweitert werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
2. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden mit einem der Stellvertreter vertreten, in laufenden Geschäften auch durch den / die vom Vorstand berufenen Geschäftsführer / Geschäftsführerin allein.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend

sind. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin grundsätzlich drei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen genügt eine Einladungsfrist von drei Tagen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Vereins nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder als laufende Angelegenheiten von dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin wahrzunehmen sind.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - er legt rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss und den Bericht des Rechnungsprüfers der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor
 - er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 8

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist nach Weisung des Vorstands für die laufenden Geschäfte und die inhaltliche Arbeit des Vereins verantwortlich. Er / sie hat Vertretungsbefugnis. Er / sie stellt den Haushaltsplan auf und legt dem Vorstand den geprüften Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht zur Prüfung und Beratung vor.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des

Vorstandes und ein weiteres Mitglied der Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund als dem des Absatz 1 aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 ***Vermögensanfall***

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, welche die Auflösung beschließt. Die Körperschaft darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke gleicher oder ähnlicher Art, wie in § 2 dieser Satzung bestimmt, verwenden.
2. Sollte sich die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung nicht in der Lage sehen, gemäß Absatz 3 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft als Vermögensempfänger zu bestimmen, so ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. In diesem Falle dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.